

Landeshauptstadt Wiesbaden				
Hauptamt				
Ortsverwaltung Kastel / Kostheim				
100910		26. MRZ. 2020		100920
b.R.	z.K.	z.d.A.	z.w.V.	Wv:



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Mainz-Kastel
über
100900

AK März 2020

Vorlagen-Nr. 19-O-25-0055

Tagesordnungspunkt 12 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel vom 29. Oktober 2019, Lärmschutzzonen für das Airfield Erbenheim einrichten!
Beschluss Nr. 0168

Sehr geehrte Frau Gabriel,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworte ich die von Ihnen gestellten Fragen zur Festlegung von Lärmschutzbereichen für das Airfield Erbenheim. Seitens des Umweltamtes wurde hierzu das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) angefragt und von der Fluglärmschutzbeauftragten mir Folgendes mitgeteilt.

1. Wann genau fand durch die hessische Landesregierung die Prüfung der Flugbewegungen auf der Clay Kaserne/Airfield Erbenheim statt, mit welchem Ergebnis und beinhaltete diese Prüfung auch eine Prognose über den künftigen Flugbetrieb?

Eine erste Prüfung des Sachverhalts fand im Jahr 2012 mit dem Ergebnis statt, dass von der Ausweisung eines Lärmschutzbereichs abgesehen wurde, da diese wenn überhaupt nur unwesentlich über die Begrenzung des Flugplatzes hinaus gegangen wäre und somit keine Rechtswirkungen entfaltet hätte. Im Sommer 2019 wurde entschieden, die Frage, ob ggf. ein Lärmschutzbereich festzusetzen ist, einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Im Rahmen der hierzu geführten Gespräche mit der US Army wurden dem HMWEVW Verkehrsdaten aus 2019 zur Verfügung gestellt, die für eine abschätzende Berechnung der Lärmauswirkungen ausgehend von aktuellen Verkehrszahlen verwendet wurden. Dabei bestätigte sich die Einschätzung aus dem Jahr 2012, dass ein Lärmschutzbereich - würde man die Ist-Werte zugrunde legen - aller Voraussicht nach innerhalb des Flugplatzgeländes läge. Allerdings muss für die Klärung, ob ggf. ein Lärmschutzbereich festzulegen ist, von einer Flugverkehrsprognose ausgegangen werden, nicht vom Ist-Zustand. Daher wurde vereinbart, dass in einem nächsten Schritt die US Army dem HMWEVW Informationen zum voraussichtlichen zukünftigen Flugbetrieb übermittelt. Nach ersten mündlichen Informationen ist wohl eine Steigerung des Flugbetriebs geplant, schriftliche Informationen stehen jedoch noch aus. Sobald diese vorliegen, wird durch das HMWEVW eine Auswertung im Hinblick auf mögliche Folgen für den weiteren Vollzug des Fluglärmschutzgesetz (FluglärmG) erfolgen.

2. Wie, von wem und mit welchem Datenerfassungssystem (DES) wurden die Daten über die Flugbewegungen/-Betrieb erfasst bzw. ermittelt und über welchem Zeitraum?

Bei den vom HMWEVW bislang durchgeführten Berechnungen handelt es sich lediglich um Abschätzungen, welche Größenordnung ein Lärmschutzbereich auf Basis des derzeitigen Flugbetriebs haben könnte. Hierbei wurden an verschiedenen Stellen Vereinfachungen vorgenommen. Die eigentliche Vorbereitung und Festsetzung eines Lärmschutzbereichs müsste in einem mehrjährigen, aufwändigen formalen Verfahren erfolgen. Die Daten hierfür müssten von der Bundeswehr geliefert werden, auf Basis einer Prognose für den zukünftigen Verkehr in den sechs verkehrsreichsten Monaten eines Prognosejahres. Die Abschätzung des HMWEVW ersetzt ausdrücklich keinen der in einem Festlegungsverfahren eines Lärmschutzbereichs vorgesehenen Schritte und erhebt nicht den Anspruch, den Verlauf eines Lärmschutzbereichs im Detail abzubilden. Die Abschätzung sollte vielmehr zügig einen ersten Anhaltspunkt bieten, ob die damals vorgenommene Einschätzung aus 2012 Bestand hat oder ob nach aktuellem Betrieb eine Änderung im Vollzug des FluglärmG erforderlich sein könnte. Die Daten wurden unter Nutzung der tatsächlichen Verkehrszahlen je AzB Klasse der ersten Jahreshälfte 2019 und der aktuell jeweils verwendeten An- und Abflugverfahren in der Stabsstelle in die Form eines (teils vereinfachten, nicht 100% AzD konformen) DES gebracht. Mit diesem Datensatz wurden dann unter Anwendung der Berechnungsvorschrift AzB 08 einschließlich eines 3-Sigma Zuschlags analog der Betriebsrichtungsverteilung des Flughafens Frankfurt entsprechende Konturen für Tag und Nacht für den Ist-Verkehr berechnet.

3. Wurde bei der Prüfung auch berücksichtigt, dass auf der Clay Kaserne/Airfield Erbenheim Flugzeuge mit Strahltriebwerken zum Einsatz kommen?

Wie oben bereits erwähnt, würde ein Lärmschutzbereich nach aktuellen Verkehrszahlen innerhalb des Flughafengeländes liegen, also keine rechtlichen Auswirkungen haben, obwohl die Flugzeuge mit Strahltriebwerken berücksichtigt wurden. Dies erklärt sich durch die vergleichsweise geringen Verkehrszahlen.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen mein Mitarbeiter im Umweltamt, Herr Werner, unter der Telefonnummer 0611 31-3783 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

